

Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Terrorismusbekämpfung

(2001/C 332 E/17)

KOM(2001) 521 endg. — 2001/0217(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 19. September 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29, Artikel 31 Buchstabe e) und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Terrorismus stellt einen der schwersten Verstöße gegen die Grundsätze der Menschenwürde, der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit dar, auf die sich die Europäische Union gründet und die allen Mitgliedstaaten gemeinsam sind.
- (2) Alle Mitgliedstaaten oder einige von ihnen sind einer Reihe von Übereinkommen zum Thema Terrorismus beigetreten. Das Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27. Januar 1977 ⁽¹⁾ bestimmt, dass terroristische Straftaten nicht als politische Straftat oder als eine mit einer politischen Straftat zusammenhängende Straftat oder als eine auf politischen Beweggründen beruhende Straftat angesehen werden können. Dieses Übereinkommen war Gegenstand der Empfehlung 1170 (1991), die der Ständige Ausschuss im Namen der Parlamentarischen Versammlung des Europarates am 25. November 1991 verabschiedete. Die Vereinten Nationen haben das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge vom 15. Dezember 1997 und das Übereinkommen gegen die Finanzierung terroristischer Aktivitäten vom 9. Dezember 1999 verabschiedet.
- (3) Auf Ebene der Europäischen Union verabschiedete der Rat am 3. Dezember 1998 den Aktionsplan des Rates und der Kommission zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrags über den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ⁽²⁾. In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rats von Tampere ⁽³⁾ vom 15. und 16. Oktober 1999 und des Europäischen Rats von Santa María da Feira ⁽³⁾ vom 19. und 20. Juni 2000 wurde auf das Thema Terrorismus Bezug genommen. Auch in der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über den zweimal jährlich aktualisierten Anzeiger der Fortschritte bei der Schaffung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ⁽⁴⁾ (zweite Hälfte 2000) wurde das Thema Ter-

rorismus erwähnt. Die auf der informellen Ministertagung vom 14. Oktober 1995 verabschiedete Erklärung von Goma bekräftigt, dass Terrorismus eine Bedrohung für die Demokratie, die freie Ausübung der Menschenrechte und die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung darstellt.

- (4) Die führenden Industriestaaten (G7) und Russland forderten auf ihrer Tagung vom 30. Juli 1996 in Paris 25 Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung.
- (5) Das auf Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union gestützte Übereinkommen über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts ⁽⁵⁾ (Europol-Übereinkommen) nimmt insbesondere in seinem Artikel 2 Bezug auf die Verbesserung der Effizienz und Zusammenarbeit der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten bei der Verhütung und Bekämpfung von Terrorismus.
- (6) Die Europäische Union hat weitere Maßnahmen mit Bezug zur Terrorismusbekämpfung verabschiedet: der Beschluss des Rates vom 3. Dezember 1998 zur Erteilung des Auftrags an Europol, sich mit Straftaten zu befassen, die im Rahmen von terroristischen Handlungen gegen Leben, körperliche Unversehrtheit, persönliche Freiheit sowie gegen Sachen begangen wurden oder begangen werden könnten ⁽⁶⁾; die vom Rat auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommene gemeinsame Maßnahme 96/610/JI vom 15. Oktober 1996, betreffend die Erstellung und Führung eines Verzeichnisses der besonderen Fähigkeiten und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung, mit dem die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei der Terrorismusbekämpfung erleichtert werden soll ⁽⁷⁾; die vom Rat auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommene gemeinsame Maßnahme 98/428/JI vom 29. Juni 1998 zur Einrichtung eines Europäischen Justitiellen Netzes ⁽⁸⁾, das laut Artikel 2 Befugnisse in Bezug auf terroristische Straftaten hat; die vom Rat auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommene gemeinsame Maßnahme 98/733/JI vom 21. Dezember 1998 betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ⁽⁹⁾; die Empfehlung des Rates vom 9. Dezember 1999 betreffend die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Finanzierung von terroristischen Gruppierungen ⁽¹⁰⁾.

⁽¹⁾ STE 90.

⁽²⁾ ABl. C 19 vom 23.1.1999, S. 1.

⁽³⁾ <http://ue.eu.int/en/Info/eurocouncil/index.htm>

⁽⁴⁾ KOM(2000) 782 endg.

⁽⁵⁾ ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. C 26 vom 30.1.1999, S. 22.

⁽⁷⁾ ABl. L 273 vom 25.10.1996.

⁽⁸⁾ ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 4.

⁽⁹⁾ ABl. L 351 vom 29.12.1998, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 373 vom 23.12.1999, S. 1.

- (7) Die bedeutende Arbeit, die von internationalen Organisationen, insbesondere der UNO und dem Europarat, geleistet wird, muss mit Blick auf eine größere Angleichung innerhalb der Europäischen Union ergänzt werden. Da sich der Terrorismus grundlegend gewandelt hat, die herkömmlichen Formen der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung nicht mehr ausreichen und Terroristen sich Gesetzeslücken zu Nutze machen, müssen neue Maßnahmen ausgearbeitet werden. Es sollten insbesondere Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale und die Strafen im Bereich Terrorismus festgelegt werden.
- (8) Da die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und auf Grund der erforderlichen Reziprozität auf Ebene der Union besser zu erreichen sind, kann die Union unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips nach Artikel 2 EU-Vertrag und Artikel 5 EG-Vertrag Maßnahmen verabschieden. Gemäß dem ebenfalls in Artikel 5 EG-Vertrag festgeschriebenen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht der Rahmenbeschluss nicht über das für die Erreichung der Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (9) Maßnahmen sollten verabschiedet werden, die nicht nur bei terroristischen Straftaten Anwendung finden, die in den Mitgliedstaaten begangen werden, sondern auch bei terroristischen Straftaten, welche die Mitgliedstaaten in anderer Weise in Mitleidenschaft ziehen. Maßnahmen im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit sind zweifellos geeignet, um Terrorismus in der Union und auf internationaler Ebene zu bekämpfen. Parallel dazu können weitere Maßnahmen eingeleitet werden, um die Wirkung des Kampfes gegen terroristische Handlungen zu verstärken und die Kohärenz in den Außenbeziehungen der Union zu gewährleisten.
- (10) Es ist erforderlich, dass alle Mitgliedstaaten von derselben Definition der Tatbestandsmerkmale des Terrorismus ausgehen. Dazu gehören auch Straftaten, die im Zusammenhang mit terroristischen Vereinigungen begangen werden. Gegen natürliche und juristische Personen, die eine solche Straftat begangen haben oder für eine solche Straftat verantwortlich gemacht werden können, können Strafen und Sanktionen verhängt werden, welche die Schwere dieser Straftaten widerspiegeln.
- (11) Erschwerende Umstände liegen vor, wenn die Straftat mit besonderer Kaltblütigkeit begangen wurde, viele Menschen in Mitleidenschaft gezogen hat, wenn es sich um eine besonders schwere, andauernde Straftat handelt oder wenn die Straftat gegen Personen gerichtet war, die auf Grund ihrer repräsentativen Funktion als Mitglieder eines Exekutiv- oder Legislativorgans, einschließlich völkerrechtlich geschützter Personen, oder auf Grund ihres Berufs mit Terroristen in Berührung kommen, ein Ziel für terroristische Straftaten darstellen.
- (12) Strafmildernde Umstände liegen vor, wenn Terroristen sich von ihren terroristischen Handlungen lossagen und durch ihre Aussage den Verwaltungs- und Justizbehörden helfen, den Terrorismus zu bekämpfen.
- (13) Um eine Verfolgung der Straftat sicherzustellen, müssen Vorschriften zur gerichtlichen Zuständigkeit festgelegt werden.
- (14) Das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 wird berücksichtigt, um die Strafverfolgung zu erleichtern, wenn die Straftat in einem Mitgliedstaat begangen wurde, der seine Staatsangehörigen nicht ausliefert.
- (15) Zur Verbesserung der Zusammenarbeit sollten die Mitgliedstaaten nach Maßgabe der geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere des Übereinkommen des Europarates vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten⁽¹⁾, einander ein Höchstmaß an Rechtshilfe gewähren. Für den Informationsaustausch sollten Anlaufstellen eingerichtet und bereits bestehende Kooperationsmechanismen in angemessener Weise genutzt werden.
- (16) Opfer bestimmter terroristischer Straftaten wie Bedrohung oder Erpressung können traumatisiert sein. Deshalb sollte jeder Mitgliedstaat dafür Sorge tragen, dass die Einleitung von Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen nicht davon abhängt, ob das Opfer Anzeige erstattet oder Klage erhebt.
- (17) Dieser Rahmenbeschluss trägt den Grundrechten Rechnung, insbesondere den von der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Kapitel VI anerkannten Grundsätzen —

HAT FOLGENDEN RAHMENBESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Ziel des Rahmenbeschlusses ist die Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen für natürliche und juristische Personen, die eine terroristische Straftat begangen haben oder für eine solche Straftat verantwortlich gemacht werden. Die Strafen müssen der Schwere der Straftaten entsprechen.

Artikel 2

Anwendungsbereich

Dieser Rahmenbeschluss findet Anwendung auf terroristische Straftaten,

- a) die ganz oder teilweise in einem Mitgliedstaat begangen oder vorbereitet wurden oder
- b) die von einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates begangen wurden oder

⁽¹⁾ STE 108.

- c) die zu Gunsten einer juristischen Person, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat hat, begangen wurden oder
- d) die gegen die Institutionen oder die Bevölkerung eines Mitgliedstaats begangen wurden.

Artikel 3

Terroristische Straftaten

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die nachstehenden, nach seinen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften definierten Straftaten, die von einer Einzelperson oder einer Vereinigung gegen ein oder mehrere Länder, deren Institutionen oder Bevölkerung mit dem Vorsatz begangen werden, sie einzuschüchtern und die politischen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Strukturen dieses Landes bzw. dieser Länder ernsthaft zu schädigen oder zu zerstören, als terroristische Straftaten geahndet werden:

- a) Mord;
- b) Körperverletzung;
- c) Entführung oder Geiselnahme;
- d) Erpressung;
- e) Diebstahl oder Raub;
- f) Widerrechtliche Inbesitznahme oder Beschädigung von öffentlichen Einrichtungen, Regierungsgebäuden oder -anlagen, öffentlichen Verkehrsmitteln, der Infrastruktur, allgemein zugänglichen Orten und Eigentum;
- g) Herstellung, Besitz, Erwerb, Beförderung oder Bereitstellung von Waffen oder Sprengstoffen;
- h) Gefährdung von Mensch, Eigentum, Tier oder Umwelt durch Freisetzung kontaminierender Stoffe oder durch Herbeiführen eines Brandes, einer Explosion oder einer Überschwemmung;
- i) Manipulation oder Störung der Versorgung mit Wasser, Strom oder anderen lebenswichtigen Ressourcen;
- j) Anschläge durch Manipulation eines Informationssystems;
- k) Androhung einer der vorgenannten Straftaten;
- l) Anführen einer terroristischen Vereinigung;
- m) Förderung, Unterstützung oder Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung.

(2) Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bedeutet „terroristische Vereinigung“ ein auf längere Dauer angelegter organisierter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, die in Verabredung handeln, um terroristische Straftaten nach Absatz 1 Buchstaben a) bis k) zu begehen.

Artikel 4

Anstiftung, Beihilfe, Mittäterschaft und Versuch

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Anstiftung, Beihilfe, Mittäterschaft oder der Versuch zur Begehung einer terroristischen Straftat unter Strafe gestellt wird.

Artikel 5

Strafen und Sanktionen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass terroristische Straftaten und Verhaltensweisen nach den Artikeln 3 und 4 mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Strafen geahndet werden.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass terroristische Straftaten nach Artikel 3 mit Freiheitsstrafen im Höchstmaß von mindestens

- a) zwanzig Jahren: Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a)
- b) fünfzehn Jahren: Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe l)
- c) zehn Jahren: Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben c), g), h), i)
- d) sieben Jahren: Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe m)
- e) fünf Jahren: Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben f), j)
- f) vier Jahren: Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b)
- g) zwei Jahren: Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben d), e), k)

geahndet werden.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zusätzliche oder alternative Sanktionen wie Gemeinschaftsdienste, Einschränkung bestimmter bürgerlicher oder politischer Rechte oder die vollständige oder teilweise Veröffentlichung eines Urteils bei Vorliegen einer terroristischen Straftat oder Verhaltensweise nach den Artikeln 3 und 4 verhängt werden können.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für terroristische Straftaten und Verhaltensweisen nach den Artikeln 3 und 4 auch Geldstrafen verhängt werden können.

Artikel 6

Erschwerende Umstände

Unbeschadet anderer erschwerender Umstände nach Maßgabe einzelstaatlicher Rechtsvorschriften stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Strafen und Sanktionen nach Artikel 5 verschärft werden können, wenn die terroristische Straftat

- a) mit besonderer Kaltblütigkeit begangen wurde, oder
- b) viele Menschen in Mitleidenschaft gezogen hat oder es sich um eine besonders schwere, andauernde Straftat handelt oder

- c) gegen Staats- oder Regierungschefs, Minister, völkerrechtlich geschützte Personen, Parlamentsabgeordnete, Mitglieder regionaler oder kommunaler Regierungen, Richter, Staatsanwälte, Gerichts-, Gefängnis- oder Polizeibeamte gerichtet war.

Artikel 7

Strafmildernde Umstände

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Strafen und Sanktionen nach Artikel 5 verringert werden können, wenn der Täter

- a) sich von seiner kriminellen Aktivität lossagt und
- b) durch seine Aussage den Verwaltungs- und Justizbehörden hilft,
 - i) die Auswirkungen der Straftat zu verhindern oder abzumildern,
 - ii) gegen andere terroristische Straftäter zu ermitteln oder sie gerichtlich zu belangen,
 - iii) Beweise zu sammeln oder
 - iv) weitere terroristische Straftaten zu verhindern.

Artikel 8

Verantwortlichkeit juristischer Personen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine juristische Person für terroristische Straftaten oder Verhaltensweisen nach den Artikeln 3 und 4, die zu ihren Gunsten von einer Person begangen bzw. gezeigt wurden, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person aufgrund

- a) der Befugnis zur Vertretung der juristischen Person oder
- b) der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder
- c) einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person

innehat, verantwortlich gemacht werden kann.

(2) Neben den in Absatz 1 vorgesehenen Fällen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle seitens einer der in Absatz 1 genannten Personen die Begehung terroristischer Straftaten oder Verhaltensweisen nach den Artikeln 3 und 4 zu Gunsten der juristischen Person durch eine ihr unterstellte Person ermöglicht hat.

(3) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person nach den Absätzen 1 und 2 schließt die strafrechtliche Verfolgung natür-

licher Personen, die sich terroristischer Straftaten oder Verhaltensweisen nach den Artikeln 3 und 4 schuldig machen, nicht aus.

Artikel 9

Sanktionen gegen juristische Personen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gegen eine im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 verantwortliche juristische Person wirksame, angemessene und abschreckende Strafen verhängt werden können, zu denen Geldbußen und Geldstrafen gehören können, beispielsweise:

- a) Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen
- b) vorübergehendes oder ständiges Verbot der Ausübung einer Handelstätigkeit
- c) richterliche Aufsicht
- d) richterlich angeordnete Auflösung oder
- e) vorübergehende oder endgültige Schließung von Institutionen, die zur Begehung der Straftat genutzt wurden.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gegen eine im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 verantwortliche juristische Person wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen oder Maßnahmen verhängt werden können.

Artikel 10

Gerichtliche Zuständigkeit

(1) Die Mitgliedstaaten begründen ihre gerichtliche Zuständigkeit in Bezug auf terroristische Straftaten oder Verhaltensweisen nach den Artikeln 3 und 4 in folgenden Fällen:

- a) Die Straftat wurde ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen;
- b) bei dem Straftäter handelt es sich um einen seiner Staatsangehörigen; vorausgesetzt, dass die Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaates vorsehen, dass die Straftat auch in dem Land geahndet werden kann, in dem sie begangen wurde;
- c) die Straftat wurde zu Gunsten einer im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates niedergelassenen juristischen Person begangen;
- d) die Straftat wurde gegen seine Institutionen oder seine Bevölkerung begangen.

(2) Ein Mitgliedstaat kann beschließen, dass er die Vorschriften zur gerichtlichen Zuständigkeit nach Absatz 1 Buchstaben b), c) oder d) nicht oder nur in bestimmten Fällen oder nur unter bestimmten Umständen anwendet.

(3) Die Mitgliedstaaten setzen das Generalsekretariat des Rates und die Kommission von ihrem Beschluss in Kenntnis, wobei sie gegebenenfalls die betreffenden Fälle und Umstände nennen.

Artikel 11

Auslieferung und Strafverfolgung

(1) Ein Mitgliedstaat, der aufgrund seiner Rechtsvorschriften eigene Staatsangehörige nicht ausliefert, begründet seine gerichtliche Zuständigkeit in Bezug auf eine terroristische Straftat oder Verhaltensweise nach den Artikeln 3 und 4, sofern diese von einem seiner Staatsangehörigen im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, gegen die Institutionen oder gegen die Bevölkerung eines anderen Mitgliedstaats begangen bzw. gezeigt wurde.

(2) Steht ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates im Verdacht, in einem anderen Mitgliedstaat eine terroristische Straftat oder Verhaltensweise nach den Artikeln 3 und 4 begangen bzw. gezeigt zu haben, und wird die Auslieferung dieser Person allein auf Grund der Staatsangehörigkeit abgelehnt, übermittelt der ersuchte Mitgliedstaat den Fall den zuständigen Behörden seines Landes, damit diese gegebenenfalls die Strafverfolgung aufnehmen können.

Zu diesem Zweck leitet der Mitgliedstaat, in dem die Straftat begangen oder die Verhaltensweise gezeigt wurde, die sachdienlichen Akten und Informationen im Zusammenhang mit der Straftat gemäß den Verfahren nach Artikel 6 Absatz 2 des Europäischen Auslieferungübereinkommens vom 13. Dezember 1957 an die zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaates weiter. Der ersuchende Mitgliedstaat wird über Einleitung und Ergebnis des Verfahrens unterrichtet.

(3) Der Begriff „Staatsangehöriger“ eines Mitgliedstaates wird in diesem Artikel im Sinne der gegebenenfalls von dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b) und c) des Europäischen Auslieferungübereinkommens abgegebenen Erklärung ausgelegt.

Artikel 12

Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten

(1) In Einklang mit den geltenden Übereinkommen und multilateralen oder bilateralen Vereinbarungen bzw. Abmachungen gewähren die Mitgliedstaaten einander ein Höchstmaß an Rechtshilfe bei Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten oder Verhaltensweisen nach den Artikeln 3 und 4.

(2) Sind mehrere Mitgliedstaaten für derartige Straftaten zuständig, nehmen diese Staaten gegenseitige Konsultationen auf, um ihr Vorgehen im Interesse einer wirksamen Strafverfolgung zu koordinieren. Die Instrumente der justiziellen Zusammenarbeit und sonstige Kooperationsmechanismen sind umfassend zu nutzen.

Artikel 13

Informationsaustausch

(1) Jeder Mitgliedstaat richtet Anlaufstellen ein; dies kann eine bereits vorhandene Einrichtung sein oder eine Einrichtung, die eigens für den Informationsaustausch und für der Durchführung dieses Rahmenbeschlusses dienende Kontakte zwischen den Mitgliedstaaten geschaffen wird.

(2) Jeder Mitgliedstaat teilt dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission mit, welche Anlaufstelle für den Informationsaustausch nach Absatz 1 benannt wurde. Das Generalsekretariat leitet diese Information an die übrigen Mitgliedstaaten weiter.

(3) Hat ein Mitgliedstaat Hinweise auf eine geplante terroristische Straftat erhalten, die einen anderen Mitgliedstaat in Mitleidenschaft zieht, leitet er diese Informationen an den anderen Mitgliedstaat weiter. Zu diesem Zweck können die in Absatz 1 genannten Anlaufstellen genutzt werden.

Artikel 14

Schutz und Unterstützung der Opfer

Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass die Einleitung von Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten, die in seine gerichtliche Zuständigkeit fallen, nicht davon abhängt, ob das Opfer Anzeige erstattet oder Klage erhebt. Dies sollte zumindest für die Fälle gelten, in denen Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a) Anwendung findet.

Artikel 15

Durchführung und Berichte

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss bis zum 31. Dezember 2002 nachzukommen.

Sie übermitteln dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission den Wortlaut aller von ihnen erlassenen Vorschriften sowie Informationen zu etwaigen sonstigen Maßnahmen, die sie getroffen haben, um dem Rahmenbeschluss nachzukommen.

An Hand dieser Informationen legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2003 einen Bericht über die Durchführung des Rahmenbeschlusses vor, der gegebenenfalls Legislativvorschläge enthält.

Der Rat prüft, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um dem Rahmenbeschluss nachzukommen.

Artikel 16

Inkrafttreten

Der Rahmenbeschluss tritt am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.